

BVGer D-4138/2015 vom 13. November 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4138_2015

FR: TAF D-4138/2015 du 13 novembre 2017

IT: TAF D-4138/2015 del 13 novembre 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.1

Aus dem von der Beschwerdeführerin in der Rechtsmitteleingabe geltend gemachten Mangel, wonach bei der Anhörung keine Hilfswerkvertretung anwesend gewesen sei, vermag sie nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Den zutreffenden Erwägungen des SEM im Rahmen der Vernehmlassung vom 29. Juli 2015, worauf zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden kann (vgl. auch Bst. F. hiervor), ist der Vollständigkeit halber bloss noch die entsprechende gesetzliche Grundlage (Art. 30 Abs. 3 AsylG) anzufügen. Zudem ist zu vermerken, dass in der Replik vom 20. August 2015 hierzu Ausführungen unterbleiben. Ferner teilt das Bundesverwaltungsgericht die unter Bezugnahme auf die Asylrechtsliteratur getroffene vorinstanzliche Sichtweise in der angefochtenen Verfügung hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin geschilderten Vorkommnisse und Begebenheiten in D. _____, den F. _____, dem Land ihres letzten Aufenthaltsorts.

E. 4.2

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt wird in der Rechtsmitteleingabe zwar ausführlicher als in der angefochtenen Verfügung dargelegt, bleibt inhaltlich aber grundsätzlich unbestritten. Vorgeworfen wird dem SEM indes, es habe sich nur oberflächlich mit der Situation der pakistanischen Frauen auseinandergesetzt und behauptet, dass die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt des Asylentscheides keinen Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt gewesen sei. Es stelle sich somit die Frage, ob ihre Angst vor einer zukünftigen drohenden Verfolgung durch ihren Ex-Mann begründet oder unbegründet sei, zumal die Belästigungen durch den damaligen Ehemann und dessen Familie vom SEM nicht bezweifelt würden. Ferner sei ihr Ex-Gatte mit der Scheidung aus eigennützigem Interessen nicht einverstanden gewesen (Verlust einer wichtigen Geldquelle). Auch stelle eine von einer Frau durchgesetzte Scheidung im traditionellen Kontext Pakistans eine Schmach für den Ehemann und seine Familie dar. Abschliessend wird zusammenfassend das Fazit gezogen, dass das vorliegende Verfahren ein klassisches Beispiel für eine frauenspezifische Verfolgung sei, welche vom pakistanischen Staat zwar nicht selbst verursacht, aber ermöglicht werde, indem es diesem nicht gelungen sei, die Gleichberechtigung der Frauen rechtlich und gesellschaftlich durchzusetzen. Der Familienclan des Ex-Gatten der Beschwerdeführerin wolle sich wegen der aus der Scheidung resultierende "Entehrung" rächen, weshalb mit erheblicher Wahrscheinlichkeit ein geplanter "Ehrenmord" zu befürchten sei. Staatlichen Schutz könnten die Beschwerdeführenden aber nicht erwarten, weil die Justiz bei "Ehrenmorden" viel mehr Verständnis für die Täter als für das weibliche Opfer aufbringe.

E. 4.3

Die Vorbringen sind insgesamt nicht geeignet, eine andere, zugunsten der Beschwerdeführerin ausfallende Beurteilung herbeizuführen. Es ist festzustellen, dass sich ihre Ausführungen - untermauert zum einen mit diversen Publikationen und zum anderen mit gegen die vorinstanzlichen Erwägungen gerichteten Argumenten - auf die allgemeine Situation einer geschiedenen Frau in Pakistan reduzieren lassen, beziehungsweise die Beschwerdeführerin versucht, aus diesem Umstand eine ihr drohende asylrelevante

Gefährdungssituation im Heimatland herzuleiten. Hinsichtlich des Verweises auf die als Beweismittel eingereichten Publikationen (vgl. dazu Auflistung auf S. 10 der Beschwerde) muss angeführt werden, dass diesen Unterlagen aufgrund ihres allgemeinen Charakters und ihrer nicht konkret zur Situation der Beschwerdeführerin bezogenen Ausführungen kaum beweisrechtliche Bedeutung beigemessen werden kann. Aus dem unter anderem sowohl mit der Beschwerde eingereichten als auch mit der Replik erneut zu den Akten gereichten Zeitungsartikel aus dem Internet ("Gefährliche Scheidungen in Pakistan") geht ausserdem hervor, dass gemäss Aurat-Stiftung, Pakistans grösster Frauenorganisation, in grösseren Städten wie Karachi und Lahore die Lage für Frauen besser sei als im konservativeren Peshawar und im Grenzgebiet zu Afghanistan. Gewaltopfer könnten sich in diesen moderneren Städten leichter an die Polizei wenden und hätten auch besseren Kontakt zu Anwälten und Gerichten. Entsprechend wird weiter ausgeführt, dass die Organisation gerade in den konservativeren Regionen Pakistans eng mit der Polizei zusammenarbeite und Kurse anbiete, in denen Polizeibeamte lernen würden, besser mit Opfern häuslicher Gewalt umzugehen. Ferner biete die Aurat-Stiftung Frauen einen kostenlosen Rechtsbeistand für die Scheidung an. In Bezug auf frauenspezifische Fluchtgründe setzt eine behördliche Feststellung der Flüchtlingseigenschaft voraus, dass neben einem flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmotiv auch die übrigen Kriterien von Art. 3 Abs. 1 AsylG erfüllt sind (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 32 E. 8.7.3.; siehe auch Angela Bryner, Die Frau im Migrationsrecht, in: Ausländerrecht, 2. Aufl. 2009, Rz. 27.4 ff.). Ohne allfällige aus einer Scheidung resultierende Benachteiligungen verneinen oder mögliche Übergriffe in diesem Zusammenhang ausschliessen zu wollen, kann nicht generell behauptet werden, scheidungswillige oder geschiedene Frauen seien ihren Ehemännern respektive Ex-Ehemännern schutzlos ausgeliefert. Auch wenn keine Garantie für einen lückenlosen Schutz durch den Staat abgegeben werden kann, ist daraus nicht zu schliessen, Schutz nachsuchenden Personen werde angebotene staatliche Hilfe bewusst verweigert (zu den Voraussetzungen staatlichen Schutzes vor privater Verfolgung vgl. BVGE 2011/51 E. 7.3 und 7.4). Vorliegend stammt die Beschwerdeführerin aus einer grösseren Stadt in Pakistan, wo sie nach ihrer Trennung (Verstoss durch den Ex-Ehemann) als alleinstehende Frau mit einem etwas später geborenen Kind bis zur Ausreise nach D. _____ einer Arbeit nachging, was ihr ein wirtschaftliches Fortkommen sowie das Bestreiten des Lebensunterhalts für sich und ihr Kind garantierte (vgl. auch nachstehend E. 6.4). Das Bundesverwaltungsgericht geht grundsätzlich davon aus, Pakistan verfüge über eine funktionierende Infrastruktur zur Ahndung von Verfolgungshandlungen, weshalb in der Regel von der Schutzfähigkeit und dem Schutzwillen der dortigen Behörden auszugehen ist (vgl. hierzu auch Urteile des BVGer E-445/2017 vom 2. Februar 2017, D-3922/2016 vom 2. August 2016, E-43/2016 vom 8. Januar 2016). Die Beschwerdeführerin verzichtete darauf, die in Pakistan erlittenen, auf familiären Problemen beruhenden Nachteile der Polizei anzuzeigen (vgl. A 5 S. 7; A 9 F18 f. S. 5, F49 S. 10). Es war ihr indessen zuzumuten und möglich, die bestehende Schutzinfrastruktur in Anspruch zu nehmen. Aus der Aussage in der Anhörung, ihr Ex-Ehemann und dessen Schwestern hätten ihr immer gesagt, sie hätten Kontakte zu gefährlichen Männern (vgl. A 9 F18 S. 5), kann mangels Konkretisierung dieser Kontakte nicht geschlossen werden, die pakistanischen Behörden seien weder in der Lage noch willens, der Beschwerdeführerin wirksamen Schutz zukommen zu lassen. In der Beschwerde wird zwar vorgebracht, eine Anzeige der Beschwerdeführerin gegen ihren gewalttätigen Mann und die von ihm angeheuertem

Entführer hätte keinen Sinn gemacht, da der zuständige Polizeioffizier mit ihrem Gatten gut befreundet gewesen sei und kaum etwas gegen ihn unternommen hätte. Diese Darstellung der Sachlage ergibt sich jedoch nicht aus den diesbezüglichen Protokollstellen (vgl. A 9 F18 S. 5 sowie F50 f. S. 10).

E. 4.4

Unbehelflich erweist sich ferner die Ansicht, die vorinstanzliche Argumentation für die Annahme einer Nichtgefährdung der Beschwerdeführerin und des Kindes in Pakistan, weil sie seit der Scheidung im Jahre (...) nichts mehr von ihrem Ex-Gatten beziehungsweise Vater gehört haben sollen, sei völlig falsch. Die entsprechende Antwort der Beschwerdeführerin anlässlich der Anhörung war unmissverständlich und liess keine Zweifel offen (Nein, nie sei sie nach der Scheidung noch einmal von ihrem Ehemann oder dessen Familie kontaktiert worden; vgl. A 9 F47 S. 9). Die unter Angabe der entsprechenden Fundstelle abgegebene Stellungnahme des SEM in seiner Vernehmlassung ist nicht zu beanstanden. Diese Sichtweise wird nicht zuletzt auch dadurch erhärtet, dass dem Protokoll der Anhörung für den in Frage kommenden Zeitraum weder Anhaltspunkte für von der Familie des Ex-Gatten ausgehende unablässige Belästigungen und bedrohliche E-Mails und SMS zu entnehmen sind noch irgendwelche Belege hierfür vorgelegt werden. Auch die blossе Wiederholung dieses Sachverhalts umstandes in der Replik fördert noch keine neuen Erkenntnisse zu Tage. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass - entgegen den Vorbringen in der Beschwerde - die Absicht der Beschwerdeführerin, sich scheiden zu lassen, nicht erst mit dem Fiasko hinsichtlich der "brückenbildenden Einschulung" des Sohnes in Islamabad entstand, sondern bereits nach ihrer Ausreise nach D. _____ real war, indessen dieses Vorhaben wegen Zeit- und Geldmangels zum Scheitern verurteilt gewesen sei. Erst nach mehrmaligen Erkundigungen habe sie im Jahre (...) einen Weg gefunden, sich scheiden zu lassen, ohne nach Pakistan gehen zu müssen (vgl. A 9 F20 S. 5).

E. 4.5

Aufgrund dieser Erwägungen ist die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Verfolgungs- beziehungsweise Bedrohungssituation zu verneinen. Auf ihre Verweise auf die Rechtsprechung, die eingereichten Beweismittel und die weiteren Vorbringen - insbesondere die als Verdacht geäusserte Urheberchaft ihres Ex-Ehemannes an den Belästigungen am Arbeitsplatz in D. _____ und am Vandalenakt an ihrem Auto - ist nicht weiter einzugehen, da sie keine Änderung zu bewirken vermögen.

E. 4.6

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerdeführenden nicht darzutun vermochten, dass sie einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt waren oder begründete Furcht haben, einer solchen ausgesetzt zu werden. Sie können daher nicht als Flüchtlinge anerkannt werden. Die Vorinstanz hat die Asylgesuche der Beschwerdeführenden demnach zu Recht abgelehnt.

E. 5.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4, 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer, 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Weder die allgemeine Lage im Heimatstaat der Beschwerdeführenden noch individuelle Gründe lassen auf eine konkrete Gefährdung im Falle einer Rückkehr schliessen. Auch ergeben sich aus den Akten keine weiteren konkreten Anhaltspunkte, aufgrund derer allenfalls geschlossen werden könnte, die alleinstehende Beschwerdeführerin geriete im Falle der Rückkehr nach Pakistan mit ihrem Kind aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzbedrohende Situation. Sie verfügt über einen Hochschulabschluss und mehrjährige Arbeitserfahrung als (Berufsausübung) bei der UNICEF an ihrem Herkunftsort in Pakistan sowie als (Funktion) bei einer Firma in D. Ebenfalls geht daraus hervor, dass sie in dieser Zeit imstande war, sich eigenständig durchs Leben zu bewegen und für den Unterhalt für sich und ihr Kind zu sorgen. Ihren Aussagen ist ferner zu entnehmen, dass sie seit (Anzahl) Jahren keinen Kontakt mehr mit vorhandenen Verwandten pflegt beziehungsweise pflegen will, was ihre Beharrlichkeit und ihr Durchsetzungsvermögen in den verschiedenen Lebensbereichen deutlich zu unterstreichen vermag. Auch ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführerin - trotz behaupteten fehlenden verwandtschaftlichen Beziehungsnetzes in Pakistan - die Reintegration in Anbetracht des Gesagten zumutbar und möglich sein sollte. Unter dem Zumutbarkeitsaspekt eines Wegweisungsvollzugs führte die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung hinsichtlich der gesundheitlichen Situation des Kindes der Beschwerdeführerin (Krankheitsbild) ausserdem explizit aus, dass aufgrund diverser verfügbarer Hilfen und Kontakte von Institutionen sowie medizinischen Einrichtungen in Pakistan die Behandlung des entsprechenden Krankheitsbildes gewährleistet sei. Zudem wurde auf die Möglichkeit der Beantragung medizinischer Rückkehrhilfe (Art. 93 AsylG) hingewiesen (vgl. Bst. B hiervor). In der Rechtsmitteleingabe wird auf die diesbezügliche Argumentation der Vorinstanz mit keinem Wort eingegangen. Mit der Eingabe vom 6. August 2015 (vgl. Bst. G hiervor) wurden in diesem Zusammenhang lediglich ärztliche Unterlagen eingereicht, die aufgrund ihres Aussagegehalts die Frage des Wegweisungsvollzugs unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit aber in keiner Art und Weise zu beeinflussen vermögen. Eine Beeinträchtigung des Kindeswohls ist zudem zu verneinen, da (Kind) der Beschwerdeführerin mit seiner Mutter in sein Heimatland zurückkehren kann. Beim diagnostizierten Krankheitsbild die Beschwerdeführerin betreffend handelt es sich um eine chronisch entzündliche, nicht ansteckende Hauterkrankung (Diagnose) bei aktuell stressbedingter Verschlechterung. Diese nicht lebensbedrohliche gesundheitliche Beeinträchtigung wird medikamentös mit (Medikamentbezeichnung) therapiert. In Berücksichtigung sämtlicher für das vorliegende Verfahren relevanten Aspekte ist der Vollzug der Wegweisung somit als zumutbar zu erachten.

E. 6.5

Die Beschwerdeführenden sind im Besitz gültiger Reisepässe, weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 6.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.